



Datum: 17.09.2008 Nr.: 26

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Fakultät für Agrarwissenschaften:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften 2247

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften 2280

### Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport 2316

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.08.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.08.2008 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Orientierungsmodule
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage I Übersicht über Struktur und Studienschwerpunkte des Bachelor-Studienganges  
Agrarwissenschaften
- Anlage II Modulübersicht
- Anlage III Modulkatalog

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO), die durch diese Ordnung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Agrarwissenschaften in den Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen der einzelnen studierbaren Schwerpunkte sind in den Anlagen I und II sowie in der Studienordnung aufgeführt.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bereitet auf die Tätigkeit als Agrarwissenschaftlerin oder Agrarwissenschaftler in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen vor.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse bei der Lösung praktischer Aufgaben erlernen. <sup>2</sup>Sie sollen dadurch befähigt werden, auf unterschiedlichen Gebieten der Agrarwissenschaften arbeiten zu können. <sup>3</sup>Der Studiengang bildet insbesondere die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelorstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Studienschwerpunkte überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B.Sc.“.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester, kann aber auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 120 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) <sup>1</sup>Es werden die folgenden Studienschwerpunkte angeboten, von denen die oder der Studierende einen Studienschwerpunkt erfolgreich absolvieren muss:

- a) Agribusiness,
- b) Nutzpflanzenwissenschaften,
- c) Nutztierwissenschaften,
- d) Ressourcenmanagement,
- e) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

<sup>2</sup>Das Nähere zur Ausgestaltung der Studienschwerpunkte ist in der Modulübersicht (Anlage II) geregelt.

### **§ 5 Orientierungsmodule**

Orientierungsmodule sind in den Anlagen I (Struktur des Studiums) und Anlage II (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet und müssen bis zum Beginn des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert werden.

### **§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte an. <sup>2</sup>Hierfür müssen sich die Studierenden bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. <sup>3</sup>Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. <sup>2</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges (siehe Modulübersicht).

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1,
- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach lit. b) und lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rück-

gabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein.

### **§ 9 Bewertung der Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Bachelorarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

### **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung gemäß § 11 Abs. 2 der Studienordnung nachweisen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode abgelegt werden, müssen aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristver-

längerung gewährt werden. <sup>5</sup>Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestanden Prüfungsleistungen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

### **§ 12 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) zum Beginn des 5. Fachsemester nicht alle C aus den drei Orientierungsmodulen (s. Anlage II) erworben wurden,

b) in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer deutschen Hochschule ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

c) Wahlpflichtmodule in dem Studienschwerpunkt oder im Professionalisierungsbereich nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,

e) eine Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

f) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen C erbracht sind oder erbracht werden können.

<sup>2</sup>Eine Überschreitung der unter lit. a. und e genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach dieser vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) <sup>1</sup>Die bisher gültige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 außer Kraft. <sup>2</sup>Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften vom 25.09.2003 außer Kraft.

---

**Anlage I: Übersicht über die Struktur und die Studienschwerpunkte des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften**

**BACHELORSTUDIUM AGRARWISSENSCHAFTEN**

<b>Bachelor (6 Semester) 180 C</b>			
<b>Bachelorarbeit (12 C)</b>			
<b>Fachwissenschaft (120 C)</b>		<b>Professionalisierung (48 C)</b>	
<b>Orientierungsmodule und Fachwissenschaftliche Grundlagen (84 C)</b>	<b>Fachwissenschaften in den Studienschwerpunkten (36 C)</b>	<b>Fachkenntnisse (30 C)</b>	<b>Schlüsselkompetenzen (18 C)</b>
<p><b>3 Orientierungsmodule (Pflicht)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biologie der Tiere (6 C)</li> <li>• Biologie der Pflanzen (6 C)</li> <li>• Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (6 C)</li> </ul> <p><b>11 Pflichtmodule</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung (6 C)</li> <li>• Pflanzenbau (6 C)</li> <li>• Grundlagen der Nutztierwissenschaften I (6 C)</li> <li>• Grundlagen der Nutztierwissenschaften II (6 C)</li> <li>• Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C)</li> <li>• Grundlagen der Agrarökonomie (6 C)</li> <li>• Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (6 C)</li> <li>• Grundlagen der Agrartechnik (6 C)</li> <li>• Bodenkunde und Geoökologie (6 C)</li> <li>• Mathematik und Statistik (6 C)</li> <li>• Physik und Chemie (6 C)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>4 Wahlpflichtmodule</b> aus dem Studienschwerpunkt gemäß Modulkatalog (24 C)</li> <li>• <b>2 Wahlpflichtmodule</b> aus dem Gesamtmodulangebot im Bachelor-Studiengang (12 C)</li> </ul>	<p><b>Spezialisierung in einem von 5 Studienschwerpunkten:</b></p> <p><b>Agribusiness</b></p> <p><b>Nutzpflanzenwissenschaften</b></p> <p><b>Nutztierwissenschaften</b></p> <p><b>Ressourcenmanagement</b></p> <p><b>Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>5 Wahlpflichtmodule</b> aus dem Studienschwerpunkt gemäß Modulkatalog (30 C)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxismodul (Pflicht) (6 C)</li> <li>• Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaften (Pflicht) (6 C)</li> <li>• <b>1 Wahlpflichtmodul</b> Schlüsselkompetenzen gemäß Modulkatalog</li> </ul>

**Anlage II: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

**I. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 14 Module im Umfang von 84 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0002	Biologie der Pflanze (Orientierungsmodul)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0003	Biologie der Tiere (Orientierungsmodul)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0005	Grundlagen der Agrarökonomie (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0007	Grundlagen der Agrartechnik (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0008	Grundlagen der Nutztierwissenschaften I (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/5,6 SWS)
B.Agr.0009	Grundlagen der Nutztierwissenschaften II (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0010	Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0012	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (Orientierungsmodul)	(6 C/6 SWS)
B.Agr.0013	Mathematik und Statistik (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0014	Pflanzenbau (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0015	Physik/ Chemie (fachwissenschaftliche Grundlagen)	(6 C/4 SWS)

## II. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden. 30 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.

### 1. Schwerpunkt Agribusiness

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0321 Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0334 Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0333 Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0336 Rechnungswesen und Controlling (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0348 Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C/4 SWS)

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0305 Agrarpreisbildung und Marktrisiko (englisch) (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0322 Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (Schlüsselkompetenzen) (6 C/6 SWS)
- B.Agr.0335 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0338 Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung (Schlüsselkompetenz) (6 C/5 SWS)
- B.Agr.0340 Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0307 Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0356 Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C/9 SWS)

B.Agr.0354 Unternehmensplanung (Schlüsselkompetenz) (6 C/6 SWS)

## 2. Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0318 Integrierter Pflanzenschutz (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0329 Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0330 Pflanzenernährung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0334 Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0346 Spezielle Phytomedizin (6 C/4 SWS)

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0309 Chemischer Pflanzenschutz und Applikationstechnik (6 C/5 SWS)
- B.Agr.0313 Experimentelle Pflanzenzüchtung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0314 Futterbau und Graslandwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0315 Geländekurs Bodenwissenschaft: Grundlagen und Aspekte (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0319 Wissenschaftliches Arbeiten und prof. Präsentieren in der Pflanzenproduktion (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C/4 SWS)
- B.Agr.00351 Übungen zur Nutzpflanzenkunde (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0352 Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0345 Spezielle Pflanzenzüchtung (6C/4 SWS)

B.Agr.0312 Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen (6 C/5 SWS)

### 3. Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0324 Nutztierhaltung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0325 Nutztierzüchtung (6 C/5 SWS)
- B.Agr.0333 Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0349 Tierernährung (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0350 Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C/4 SWS)

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0302 Agrarinformatik (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0306 Aquakultur I (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0308 Biometrie (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0331 Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetern (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0343 Ringvorlesung (Method. Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren) (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0356 Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C/9 SWS)
- B.Agr.0311 Emissionen und Immissionsschutz (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)

#### 4. Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0303 Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C/6 SWS)
- B.Agr. 0316 Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C/8 SWS)
- B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0328 Ökotoxikologie und Umweltanalytik (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C/5 SWS)

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0301 Agrar- und Umweltrecht (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0311 Emissionen und Immissionsschutz (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0326 Ökologischer Landbau I (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0327 Ökologischer Landbau II: (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0341 Ringvorlesung Ressourcenmanagement (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0347 Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C/8 SWS)
- B.Agr.0355 Vegetationskunde (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0318 Integrierter Pflanzenschutz (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C/4 SWS)

## 5. Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0321 Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0322 Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (Schlüsselkompetenzen) (6 C/6 SWS)
- B.Agr.0354 Unternehmensplanung (Schlüsselkompetenz) (6 C/6 SWS)
- B.Agr.0336 Rechnungswesen und Controlling (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0305 Agrarpreisbildung und Marktrisiko (englisch) (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0304 Agrarrecht (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0335 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0340 Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0307 Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0348 Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture (6 C/4 SWS)

## III. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere zwei Module im Umfang von 12 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

#### **IV. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

##### **1. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0332           Praxismodul (6 C/6 SWS)
- SK.FS.E-FA-B2-2   Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (6 C/4 SWS)

##### **2. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- B.Agr.0301   Agrar- und Umweltrecht (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0304   Agrarrecht (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0305   Agrarpreisbildung und Marktrisiko (englisch) (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0311   Emissionen und Immissionsschutz (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0319   Wissenschaftliches Arbeiten und prof. Präsentieren in der Pflanzenproduktion (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0321   Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0322   Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (Schlüsselkompetenzen) (6 C/6 SWS)
- B.Agr.0327   Ökologischer Landbau II: (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0335   Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Schlüsselkompetenz)   (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0336   Rechnungswesen und Controlling (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0338   Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung (Schlüsselkompetenz)   (6 C/5 SWS)
- B.Agr.0340   Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)

- B.Agr.0341 Ringvorlesung Ressourcenmanagement (Schlüsselkompetenz) (6 C/3 SWS)
- B.Agr.0343 Ringvorlesung (Method. Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren) (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (Schlüsselkompetenz) (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0354 Unternehmensplanung (Schlüsselkompetenz) (6 C/6 SWS)

## **V. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

### Anlage III Modulkatalog des Bachelor-Studienganges Agrarwissenschaften

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (fachwissenschaftliche Grundlagen) Teilmodul 1: Grundlagen der Agrarökologie Teilmodul 2: Umweltgüter im ländlichen Raum	Keine	Teilmodul 1: Grundlegende Kenntnisse der Ökologie und wichtige Begriffsdefinitionen, spezielle Charakteristika der Agrarökosysteme; Grundlagen der Evolution, Phylogenetik und Biodiversität; Grundkenntnisse zu Naturschutzperspektiven in der Agrarlandschaft; Fähigkeit, das erlernte Wissen problemlösend anzuwenden.  Teilmodul 2: Einführende und grundlegende Kenntnisse der Institutionen, Umwelt- und Ressourcenökonomie, inkl. deren Anwendung im europäischen und deutschen Agrar- und Umweltschutzmodell.	Keine	Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten	6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS
B.Agr.0002 Biologie der Pflanze (Orientierungsmodul)	Keine	Kenntnisse in den Grundlagen der Zellbiologie, Anatomie, Morphologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Taxonomie der Pflanzen	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0003 Biologie der Tiere (Orientierungsmodul)	Keine	Grundlegende Kenntnisse der Zytologie, Histologie, der Mendelschen Genetik, des Herz-Kreislaufsystems, vom Atmungssystem, Verdauungssystem mit seinen Organen (Leber, Pancreas), Geschlechtsorgane, Reproduktion und hormonelle Regulation, Harn bildende und Harn leitende Organe, Skelettsystem und Muskulatur, Sinnesphysiologie, Nervensystem	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0004	keine	Einführende Kenntnisse der Gesteine u. Minerale, des	Keine	K, 90 Minuten	6 C

<p>Bodenkunde und Geo-ökologie (fachwissenschaftliche Grundlagen)</p>		<p>Wasserhaushalts, von Humus, Stoffumsetzungen im System Boden, Bodenentstehung, Bodentypen, Bodentaxonomie und Bodenschutz.</p>			<p>4 SWS</p>
<p>B.Agr.0005 Grundlagen der Agrarökonomie (fachwissenschaftliche Grundlagen) Teilmodul 1: Betriebswirtschaftliche Grundlagen Teilmodul 2: Volkswirtschaftslehre</p>	<p>keine</p>	<p>Prüfungsanforderungen Teilmodul 1:  Basiskennnisse der Strukturen der Wertschöpfungskette bei Lebensmitteln, Konzentrationsprozesse, Angebots- und Nachfragemacht, grundlegende Kenntnisse der Koordinationsformen in arbeitsteiligen Wertschöpfungsketten, vertikales Marketing, Vertragslandwirtschaft, Marktorientierung  Prüfungsanforderungen Teilmodul 2:  Die abprüfbaren Lehrinhalte vermitteln grundlegende Kenntnisse der neoklassischen Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie sowie Markttheorie.</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten</p>	<p>6C 4 SWS  TM 1 3 C 2 SWS  TM2 3 C 2 SWS</p>
<p>B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre (fachwissenschaftliche Grundlagen) Teilmodul 1: Agrarpolitik Teilmodul 2: Landwirtschaftliche Marktlehre</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Grundlagenkenntnisse des landwirtschaftlichen Angebots, Grundlagen der Nachfrage nach Agrarprodukten und Lebensmitteln, Preisbildung auf vollkommenen Märkten und im Monopol, Marktspannen in der Wertschöpfungskette für agrarische Rohprodukte, agrarmarktpolitische Eingriffe und deren Beurteilung.  Teilmodul 2: Grundlegende Kenntnisse der Landwirtschaft und wirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der sektoralen Austauschverhältnisse, Basiskennnisse über die Bestimmungsgründe der langfristigen Entwicklung der Agrarpreise und Begründungen für agrarpolitische Eingriffe sowie gesamtwirtschaftliche Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS</p>

<p>B.Agr.0007 Grundlagen der Agrar- technik (fachwissen- schaftliche Grundlagen)</p>	<p>Keine</p>	<p>Anwendung physikalischer Grundlagen, einführende Beschreibung des Aufbaus und der Funktionsweise von Geräten und technischen Einrichtungen zur Pflanzen- und Tierproduktion, Grundlagen des Erkennens und Einordnens von technischen Zusammenhängen sowie Anwendung von Formeln und Diagrammen zur Lösung von Aufgaben</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0008 Grundlagen der Nutztierwissenschaften I (fachwissenschaftliche Grundlagen)</p>	<p>Keine</p>	<p>Hauptnährstoffe - Erfassung und grundlegenden Funktionen im Stoffwechsel; Mineralstoffe und Vitamine - Basisfunktionen bei der Bedarfsdeckung im Nutztier; Grundlagen von Futtermitteln, Verdauung und Bewertung der Verdauungsprozesse bei verschiedenen Nutztierarten; Grundlagen der Bewertung von Futterenergie und Futterprotein; Grund- und Handelsfuttermittel - grundlegende Kenntnisse fütterrechtlicher Rahmen, der Erzeugung und Futterwertdaten als Basis für den Fütterungseinsatz; Fütterungsgrundsätze - Schwerpunkt Milchvieh, Schwein, Geflügel; Grundlagen der Bildung von Tierprodukten und Eckpunkte der Qualitätsbeurteilung tierischer Erzeugnisse - Schwerpunkt Milch und Fleisch.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 6 SWS</p>
<p>B.Agr.0009 Grundlagen der Nutztierwissenschaften II (fachwissenschaftliche Grundlagen)</p>	<p>Modul "Grundlagen der Nutztierwissenschaften I"</p>	<p>Grundelegende Kenntnisse folgender Lehrinhalte: - Haltungsphysiologische, ethologische und hygienische Grundlagen der Tierhaltung - Organisationsformen in der Nutztierhaltung - Methodische Grundlagen der Tierzucht - Rahmenbedingungen der Tierzucht - Zuchtprogramme bei Rind, kleinen Wiederkäuern, Schwein, Pferd und Huhn</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0010 Grundlagen der Phyto- medizin und Pflanzener- nährung (fachwissen- schaftliche Grundlagen) Teilmodul 1: Phytomedizin</p>	<p>keine</p>	<p>Prüfungsanforderungen Teilmodul 1: Basiskennnisse der Schaderreger in verschiedenen Kulturarten sowie Möglichkeiten zur Reduktion der Schadenswahrscheinlichkeit und gezielten Bekämpfung unter Berücksichtigung des integrierten Pflanzenschutzes und aller weiteren oben genannten Aspekte der Phytomedizin.</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS</p>

Teilmodul 2: Pflanzenernährung		Prüfungsanforderungen Teilmodul 2: Grundlegende Kenntnisse über die einzelnen Nährstoffe, ihr Verhalten im Boden, Aufnahme, Funktion und Stoffwechsel in der Pflanze, sowie Methoden der Düngebedarfsermittlung und Düngekontrolle, Düngemittel und ihre Eigenschaften.			TM 2: 3 C 2 SWS
B.Agr.0012 Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (Orientierungsmodul)	Keine	Grundlegende Kenntnisse - des Aufbaus eines Jahresabschlusses - der Leistungs-Kosten-Rechnungs-Systeme - von Planungsprinzipien - der optimalen speziellen Intensität - der Minimalkostenkombination - der finanzmathematische Grundlagen - der Rentabilitätskriterien einer Investition - von Zins- und Tilgungsplänen	Keine	K, 90 Minuten	6 C 6 SWS
B.Agr.0013 Mathematik und Statistik (fachwissenschaftliche Grundlagen)	Keine	Kenntnisse der Grundlagen der Mathematik, Basiskenntnisse der Differential- und Integralrechnung, Eckpunkte der Arithmetik, Grundprinzipien Wahrscheinlichkeitsrechnung, Grundlagen der Statistik, Basiswissen Geometrie	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0014 Pflanzenbau (fachwissenschaftliche Grundlagen)	Keine	Grundlegende Kenntnisse des Ackerbaus, des Allgemeinen und speziellen Pflanzenbau sowie des Futterbaus und der Graslandwirtschaft	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0015 Physik/ Chemie (fachwissenschaftliche Grundlagen)	Keine	Teilbereich 1 "Physik": Grundlegende Kenntnisse und Erkennen fachspezifischer Zusammenhänge und das Anwendung des erworbenen Wissens zur Lösung von Fachaufgaben von physikalische Einheiten und Einheitensysteme, Vektoren, Mechanik: Bewegung von Massenpunkten und Körpern, Kraft und Impuls, Newton'sche Axiome, Energie und Energieerhaltungssätze, Rotation, Flüssigkeiten und Gase: Aggregatzustände, Dichte, Druck, Strömung, Rheologie, Gasgesetze, Wärmelehre: Temperatur, Hauptsätze der Thermodynamik, thermische Eigenschaften von Gasen und Feststoffen.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS

		<p>Teilbereich 2 "Chemie":                  Grundlagen der Chemie (Einteilung der Stoffe, Aggregatzustände, chemische Reaktionen, chemische Grundbegriffe, Atombau, Atomenergie, Periodensystem der Elemente, Grundtypen chemischer Bindungen, Säuren und Basen, Oxidation und Reduktion, Metallkomplexe, der speziellen anorganischen Chemie (Chemie der Elemente und Verbindungen), der organischen Chemie (Kohlenwasserstoffe, Verbindungen mit einfachen funktionellen Gruppen, Alkohole, Phenole, Ether, Thioalkohole, Amine, Carbonylverbindungen, Aminosäuren, Peptide, Proteine, Kohlenhydrate, Nucleinsäuren) und die Anwendung des erworbenes Wissens zur Lösung von Fachaufgaben</p>			
B.Agr.0301 Agrar- und Umweltrecht (Schlüsselkompetenz)	Keine	<p>Nachweis des juristischen Grundverständnisses im Bereich Agrar-Umweltrecht                  Juristisches Problembewusstsein und Beherrschen der grundlegenden juristischen Auslegungsmethoden                  Basiskenntnisse und Beherrschung der juristischen Fachterminologie</p>	Keine	<p>HA,                  max. 20 Seiten,                  60%                  R,                  ca. 20 Minuten                  40%</p>	<p>6 C                  4 SWS</p>
B.Agr.0302 Agrarinformatik	Keine	<p>Grundlegende Kenntnisse des Betriebssystems MS-Windows, der Methoden der Datenerfassung und Speicherung, von Datenbanken sowie der Analyse und Visualisierung von Daten.</p>	Keine	<p>K, 90 Minuten,                  50%                  PP, 50%</p>	<p>6 C                  4 SWS</p>
B.Agr.0303 Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz Teilmodul 1: Agrarökologie Teilmodul 2: Ökologie der Agrarlandschaften	Keine	<p>Teilmodul 1:                  Grundlegende Kenntnisse der Agrarökologie und der Ökosystemfunktionen in Abhängigkeit vom globalen Wandel, Naturschutzperspektiven in der Agrarlandschaft.                  Teilmodul 2:                  Grundprinzipien des Erkennens und erste Bestimmung von Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft, grundlegende Erfahrungen zur Anlage und Durchführung statistisch auswertbarer Untersuchungen.</p>	Keine	<p>Teilmodul 1                  K, 45 Minuten                    Teilmodul 2                  HA,                  max. 30 Seiten</p>	<p>6 C                  6 SWS                    TM 1:                  3 C                  2 SWS                    TM 2:                  3 C                  4 SWS</p>

B.Agr.0304 Agrarrecht (Schlüsselkompetenz)	Keine	Nachweis des juristischen Grundverständnisses im Bereich Agrarrecht, juristisches Problembewusstsein und Beherrschen der grundlegenden juristischen Auslegungsmethoden, Basiskenntnisse und Beherrschung der juristischen Fachterminologie	Keine	K, 60 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0305 Agrarpreisbildung und Marktrisiko (englisch) (Schlüsselkompetenz)	Kenntnisse aus den im Modul "Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Spezifische Kenntnisse über die Bedeutung von Preisen aus individueller und gesamtwirtschaftlicher Sicht; Agrarpreisgefüge; profunde Kenntnisse der Bedeutung des technischen Fortschritts, der vertikalen und räumlichen Preisbildung, der Preisbildung auf dem Bodenmarkt, der Preisbildung auf quotierten Märkten und der Warenterminmärkte.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0306 Aquakultur I	Keine	Grundlagen der Anatomie und Physiologie von Süßwasserfischen, hydrobiologische und hygienische Grundlagen der Fischhaltung und Kultivierung von Süßwasserfischen inklusive Fütterung, Zucht, Produktqualität, Umweltwirkungen	Keine	M, CA. 20 MINUTEN	6 C 4 SWS
B.Agr.0307 Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors Teilmodul 1: Betriebswirtschaftslehre des Agrarsektors Teilmodul 2: Betriebswirtschaftslehre des Ernährungssektors	Keine	Teilmodul 1: Ausführliche Kenntnisse der Planung des optimalen Unternehmensstandorts, Verteilung der Agrarproduktion im Raum, Standorttheorien, Räumliche Anordnung der Landwirtschaft in Deutschland und der EU  Teilmodul 2: Umfassende Kenntnisse der Systematik landwirtschaftlicher Betriebe, Landwirtschaftliche Kooperationen, Ländliches Genossenschaftswesen, Landwirtschaftliches Beratungswesen	Keine	Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten	6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS
B.Agr.0308 Biometrie	Keine	Basiskennntnis und Grundfertigkeiten der Lehrinhalte: statistische Maßzahlen, Häufigkeitsverteilung, Normalverteilung, Vertrauensbereiche, ANOVA, statistische Testverfahren, praktische Datenanalyse mit SAS, Darstellung statistischer Ergebnisse	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS

<p>B.Agr.0309 Chemischer Pflanzenschutz und Applikationstechnik</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzen-ernährung" behandelten Themenbereichen werden erwartet</p>	<p>Einführung in die Substanzklassen und Beispiele von Pflanzenschutzmitteln; grundlegende Kenntnisse von Einsatzbereiche, Wirkungsweisen, side effects, Ökotoxikologie, Entwicklung und Zulassung, Applikationsverfahren, Geräteaufbau und -verwendung, Bedeutung und Vermeidung von Abdrift, rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -technik.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 5 SWS</p>
<p>B.Agr.0311 Emissionen und Immissionsschutz (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Physik" behandelten Themenbereichen werden erwartet.</p>	<p>Basiswissen, d.h. gelten sämtliche Dokumente und Lehrinhalte des Stoffgebiets, die im Rahmen der Vorlesungen und der Übungen erörtert bzw. durchgeführt wurden.</p>	<p>Das Abhalten eines Referats zu einem vorgegebenen Thema im Rahmen einer 30-minütigen Präsentation einschl. Diskussion</p>	<p>K, 60 Minuten, 75% R, ca. 30 Minuten, 25%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0312 Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen</p>	<p>Keine</p>	<p>Basiskenntnisse der Funktion von Pflanzennährstoffen im Stoffwechsel. Komplexe Kenntnisse über die Bestimmung des pflanzenverfügbaren Gehaltes an Mikronährstoffen im Boden und über die Abhängigkeit der Verfügbarkeit von pH-Wert und Redoxpotential.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 5 SWS</p>
<p>B.Agr.0313 Experimentelle Pflanzenzüchtung</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse der genetischen Prinzipien der Pflanzenzüchtung und wichtiger Züchtungstechniken.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0314 Futterbau und Graslandwirtschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>Einführende Kenntnisse der Bewertung und Analyse eines Praxisbeispiels futterbaulicher Planung, Beherrschung der grundlegenden Methoden und Inhalte der Futterbau- und Graslandwissenschaft Prinzipielle Kenntnis und sachgerechte Beherrschung bzw. Anwendung der theoretischen und methodischen Inhalte des Moduls.</p>	<p>Durchführung einer benoteten Projektarbeit und Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen der Veranstaltung</p>	<p>K, 90 Minuten, 80% PA, 20%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<p>B.Agr.0315 Geländekurs Bodenwissenschaft: Grundlagen und Aspekte</p>		<p>Grundlagen der geologischen Formationen, Geomorphologie und Genese des Göttinger Raumes; Bodenbildung auf den Substraten Ton, Sand, Kalk u. Löss; Siedlungsgeschichte.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0316 Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Bodenkunde und Geoökologie" behandelten Themenbereichen werden erwartet.</p>	<p>Dezidierte Kenntnisse der Bodengesellschaften Norddeutschlands, Bodenschutzkonzeptionen und Anwendung auf die Dynamik des Standorts; Speicher-, Transport- und Umsatzprozesse im System Boden-Atmosphäre-Grundwasser-Oberflächengewässer; Anwendung im Hinblick auf den Verbleib von Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 30 Minuten, 50%  HA, max. 10 Seiten, 20%  R, ca. 20 Minuten, 30%</p>	<p>6 C 8 SWS</p>
<p>B.Agr.0318 Integrierter Pflanzenschutz</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzen-ernährung" behandelten Themen-bereichen werden erwartet</p>	<p>Allgemeine Kenntnisse der Instrumente des Integrierten Pflanzenschutzes, der Problemstellungen in verschiedenen Kulturarten, der Präventivmaßnahmen, gezielter Pflanzenschutz und Entscheidungshilfen zum gezielten Pflanzenschutz und deren systemischen Verknüpfung im Integrierten Pflanzenschutz</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 20 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0319 Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundsätzliche Techniken der Bewertung des Seminarvortrags (einschließlich Handouts) und der Diskussionsleitung sowie der Bewertung der Beteiligung an der Lehrveranstaltung</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltung, Anwesenheitsnachweis</p>	<p>R, ca. 30 Minuten</p>	<p>6 C 3 SWS</p>
<p>B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse: Definition der Tropen/Subtropen; standortspezifische Aspekte der tropischen und internationalen Landwirtschaft aus pflanzenbaulicher, tierhalterischer und sozio-ökonomischer Sicht</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<p>B.Agr.0321 Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Einführende Kenntnisse der Entwicklung des Marketings, der Umfeldanalyse, von Unternehmensanalyse, Käuferanalyse, Portfoliomethodik, Marketingprognosen, Marketingziele, Marketingstrategien, Marketinginstrumente, Marketingorganisation und Marketingcontrolling.</p>	<p>Teilnahme am Marktforschungsprojekt</p>	<p>K, 60 Minuten, 75% PA, 25%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0322 Methodische Grundlagen für Agrarökonomien (Schlüsselkompetenzen)</p>	<p>Keine</p>	<p>Mathematische Grundlagen: Matrizenalgebra, Differenzial- und Integralrechnung, jeweils an agrarökonomische Fragestellungen (Marktgleichgewicht und komparativstatische Analysen) angewandt. Statistische Grundlagen: Beschreibende Statistik (Mittelwerte, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße) und schließende Statistik (Hypothesentests, Mittelwertvergleiche, Verteilungen) jeweils an agrarökonomischen Fragestellungen (Beschreibung und Vergleiche von Märkten, Sektoren und Betrieben sowie Darstellung und Analyse von Trendentwicklungen) angewandt.  Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden 5 Hausarbeiten mit jeweils rund 5 Seiten Umfang angefertigt.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten, 50% HA, ca. 5 x 5 Seiten, 50%</p>	<p>6 C 6 SWS</p>
<p>B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen Teilmodul 1 "Nachhaltigkeit von Pflanzenproduktionssystemen" Teilmodul 2 "Nachhaltigkeit von Tierproduktionssystemen"</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Präzise Kenntnisse der Nachhaltigkeit von Produktionssystemen von Nutzpflanzen, Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Phytomedizin  Teilmodul 2: Umfassendes Wissen über die Nachhaltigkeit von Produktionssystemen der Nutztiere, Tierhaltung, Tierphysiologie, Tierernährung, Energieflüsse in der Nahrungskette</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 K, 45 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p>B.Agr.0324 Nutztierhaltung</p>	<p>Modul „Grundlagen der Nutztierwissenschaften I und II“</p>	<p>Kenntnisse der Grundlagen der Haltungsbio- und -technik landwirtschaftlicher Nutztiere; Fähigkeit der Darstellung von Produktionssystemen und -abläufen bei landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<p>B.Agr.0325 Nutztierzüchtung</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse der Grundlagen der quantitativen Genetik und der Populationsgenetik, einführende Kenntnisse der Selektionsmethoden, weiterführende Kenntnisse der züchterisch bedeutender Merkmalskomplexe, der Organisation der Tierzucht und von Zuchtstrategien in den verschiedenen Nutztierarten.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 5 SWS</p>
<p>B.Agr.0326 Ökologischer Landbau I Teilmodul 1: Ökologischer Landbau I: Pflanzenbau  Teilmodul 2: Ökologischer Landbau I: Tierwirtschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: allgemeiner und spezieller Pflanzenbau im ökologischen Landbau Humuswirtschaft Fruchtfolge Bodenbearbeitung Saatgutwesen  Teilmodul 2: Tierwirtschaft im ökologischen Landbau Tierhaltung Tierphysiologie Tierernährung Fütterung</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten Teilmodul 2 K, 45 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p>B.Agr.0327 Ökologischer Landbau II: (Schlüsselkompetenz) Teilmodul 1: Ökologischer Landbau II: Markt- und Betriebswirtschaft im ökologischen Landbau  Teilmodul 2: Ökologischer Landbau II: Fallbeispiele zur Umstellung auf ökologischen Landbau</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Umfassende Kenntnisse der Betriebswirtschaft im ökologischen Landbau, von Gewinnbedarf, Festkosten und Deckungsbeitragsbedarf, Rentabilität, betrieblicher Voraussetzung, Marketing im ökologischen Landbau, Grundsätze und Praxis sowie Vermarktung in Verbänden  Teilmodul 2: Präzise Kenntnisse der Praxis der Umstellung, von Pflanzenbau, Tierwirtschaft und Betriebswirtschaft im Umstellungsbetrieb, Fruchtfolge, Humusbilanz, Stickstoffbilanz, Tierhaltung, Tierernährung und Fütterung im Umstellungsbetrieb</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 22 Minuten Teilmodul 2 K, 68 Minuten</p>	<p>6 C 4,1 SWS  TM 1: 3 C 1 SWS  TM 2: 3 C 3 SWS</p>

B.Agr.0328 Ökotoxikologie und Umweltanalytik	Keine	Vertiefte Kenntnis und Verständnis der einschlägigen ökotoxikologischen und umweltanalytischen Konzepten und Methoden. Befähigung zur Bewertung der konzeptionellen Grundlagen. Weiterführende Kenntnisse der ökotoxikologischen sowie umweltanalytischen Labortechniken.	Teilnahme an Vorlesung und Übung, Anfertigung von Versuchsprotokollen.	M, ca. 30 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0329 Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	Keine	Basiswissen des Allgemeinen Pflanzenbaus, Speziellen Pflanzenbaus, der Graslandwirtschaft sowie genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung, der Zuchtziele und Zuchtmethodik	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0330 Pflanzenernährung	Keine	Grundlegende Zusammenhänge in den Bereichen Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden, Einflussgrößen hierauf und Messung. Nährstoffaufnahme und Transport in der Pflanze. Mechanismen der Nährstoffeffizienz verstehen.	Erfolgreiche Teilnahme an den Laborübungen	K, 90 Minuten, 70%  PP, Die Besprechungen der Laboraufgaben werden benotet, 30%	6 C 4 SWS
B.Agr.0331 Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetieren	Kenntnisse aus den im Modul "Biologie der Tiere" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	In der Prüfung werden spezifische Wissens-, Könnens-, und Transferfragen aus den Bereichen Anatomie, Physiologie, Embryologie, Endokrinologie und Neurologie gestellt unter der Berücksichtigung ihrer Relevanz für das Fortpflanzungsgeschehen und die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzsäuger.	Keine	K, 90 MINUTEN	6 C 4 SWS
B.Agr.0332 Praxismodul (Schlüsselkompetenz)	Abgeschlossenes Betriebspraktikum	Erwerb grundlegender Kenntnisse. In der Präsentation wird die Darstellung der landwirtschaftlichen Praxis (z.B. Betrieb) und des ausgewählten Problem- und Arbeitsbereiches, die vorgestellten Lösungen und die Diskussionfestigkeit bewertet. Der schriftliche Kurzbeitrag soll eine für die landwirtschaftliche Praxis verständliche, aber theoretisch fundierte Fassung des Vortrages darstellen.	bescheinigte Teilnahme an einem Rhetorik-seminar	HA, max. 2 Seiten, 50%  R, 20 Minuten, 50%	6 C 6 SWS

<p>B.Agr.0333 Qualität tierischer Erzeugnisse</p>	<p>Keine</p>	<p>Allgemeine Prinzipien des Wachstums und der Entwicklung der Gewebe, der Schlachtkörperklassifizierung, von Fleischbeschaffenheit, Stoffwechselfvorgänge und Synthese, Milchqualität, Eiqualität, Nachweismethoden, Verarbeitungsprozesse, Einfluss der Ernährung auf die Produktqualität, Biologie der Keime, Stoffwechsel der Mikroorganismen, Lebensmittelhygiene.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0334 Qualität und Nachernte-technologie pflanzlicher Produkte</p>	<p>Keine</p>	<p>In folgenden Bereichen sind vertiefte Kenntnisse erforderlich: Beherrschung der unter Lehrinhalten genannten Gebiete Erläuterung der funktionellen Eigenschaften von Inhaltsstoffen in Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Darstellung des Einflusses von Anbau und Nacherntetechnologie auf die Qualität, Darstellung von Nachernteverfahren und Konservierungsmöglichkeiten zur Qualitätserhaltung von landwirtschaftlichen Gütern, Darstellung und Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen in der Landwirtschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0335 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>keine</p>	<p>Nachweis grundlegender Kenntnisse zu den Komplexen: Begriff und Einflussgrößen der Lebensmittelqualität, Zertifizierungssysteme im Agribusiness, Qualitätsmanagementsysteme in Ernährungswirtschaft, Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln in der Food Supply Chain, Qualitätstechniken und ihre Anwendung in der Ernährungswirtschaft.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0336 Rechnungswesen und Controlling (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlagenkenntnisse zum Aufbau einer Bilanz, zum Aufbau einer Gewinn- und Verlustrechnung, zum Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens, zum Aufbau einer stufenweisen Fixkostendeckungsrechnung, zur Data-Envelope-Analyse Determinanten der Wirtschaftlichkeit ausgewählter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten, 50% HA, max. 10 Seiten, 25% R, ca. 20 Minuten, 25%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<p>B.Agr.0337 Regenerative Energien</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlagenkenntnisse von Energieanwendung und -verbrauch, Biomassegewinnung, -produktion und -nutzung, Solarthermie, Photovoltaik, passive Solarenergienutzung und Verfahrensbewertung.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0338 Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Basiswissen über Regionales Wirtschaften, pflanzliche und tierische Produkte, regionale Marketingkonzepte, Regionalität und Ökologie.</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an der Präsentation zum Regionalmarketing</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 5 SWS</p>
<p>B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung Teilmodul 1: Ressourcennutzung: Mikro- und wohlfahrts-ökonomische Theorie Teilmodul 2: Umwelt- und ressourcenökonomisches Seminar</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Die Klausur bezieht sich auf den gesamten Kolloquiumsstoff sowie auf einen Fragenkatalog, der verteilt wird. Abprüfbare Lehrinhalte sind die grundlegenden ökonomischen Modelle der Ressourcenentwicklung ohne und mit menschlichen Eingriffen, die ressourcenpolitischen Instrumente sowie die unterschiedlichen Nachhaltigkeitskonzepte.  Teilmodul 2: Die Klausur bezieht sich auf den gesamten Semesterstoff. Im Referat ist ein ausgewähltes Thema detailliert zu bearbeiten. Die Seminarthemen werden hauptsächlich aktuelle Fragestellungen aufgreifen und sind daher nicht festgelegt.</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1 K, 45 Minuten  Teilmodul 2 R, ca. 30 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS  TM 1: 3 C 2 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p>B.Agr.0340 Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Prüfung erfolgt durch die Erstellung einer Hausarbeit zu einem der jeweils vorgetragenen Themen. Die Studierenden bereiten dieses Thema auf Basis des Vortrags und einschlägiger Literatur zu einer schriftlichen Arbeit von nicht mehr als 10 Seiten auf. Sie erhalten dazu Hilfestellung durch einführende Erläuterungen zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Betreuer der Arbeit ist die Professorin bzw. der Professor, der im jeweiligen Semester die Ringvorlesung betreut (im Wechsel zwischen allen Lehrstühlen des Departments).</p>	<p>Teilnahme an 20 Vorträgen aus der Ringvorlesung und weiteren Vortragsveranstaltungen</p>	<p>HA, max. 10 Seiten</p>	<p>6 C 3 SWS</p>

<p>B.Agr.0341 Ringvorlesung Ressourcenmanagement (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlagen des Verstehens und Anwendens neuerer Inhalte und Methoden, wie sie für den Schwerpunkt Ressourcenmanagement und zukunftsweisenden Analysen und Bewertungen notwendig sind. Beurteilung aktueller Entwicklung wie zum Beispiel der Folgen des globalen Wandels für Kulturlandschaft und Agrarökosysteme und der Kompromisse zwischen Ökologie und Ökonomie im Sinne einer problemlösenden Anwendung des erlernten Wissens.</p>	<p>Bescheinigung an der Teilnahme bei 20 Kolloquiumsterminen</p>	<p>HA, max. 40 Seiten</p>	<p>6 C 3 SWS</p>
<p>B.Agr.0343 Ringvorlesung (Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren) (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Basiskenntnisse und erfolgreiche Umsetzung der Lehrinhalte: Erstellen von Präsentationen, Didaktik und Präsentationstechniken, richtiges Zitieren, Formatierung wissenschaftlicher und sog. populärwissenschaftlicher Artikel, Erstellen von Grafiken, Diagrammen und Tabellen, Posterpräsentation</p>	<p>Teilnahme an 5 Seminaren, schriftliche inhaltliche Zusammenfassung eines Seminarvortrags einschl. Bewertung der formalen Aspekte der Präsentation</p>	<p>HA, max. 20 Seiten, 50% R, ca. 20 Minuten, 50%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (Schlüsselkompetenz)</p>	<p>Keine</p>	<p>Weiterführende Kenntnisse agrarpolitischer Maßnahmen in der EU und ausgewählten anderen Ländern und Entwicklungen auf nationalen und internationalen Agrarmärkten (Themenschwerpunkte werden jedes Jahr aktualisiert). Das Verfassen einer Seminararbeit (Literatursuche und -abgrenzung; Gliederung, korrekte Zitierweise, Erfüllung sonstiger formale Kriterien) und die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation.</p>	<p>Keine</p>	<p>HA, max. 15 Seiten, 50% R, ca. 15 Minuten, 50%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>B.Agr.0345 Spezielle Pflanzenzüchtung</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Pflanzenbau" und "Pflanzenzüchtung" behandelten Themenbereichen werden erwartet.</p>	<p>Profunde Kenntnisse der Züchtung der wichtigsten einheimischen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten, 70% R, ca. 20 Minuten, 30%</p>	<p>6C 4 SWS</p>

B.Agr.0346 Spezielle Phytomedizin	Keine	Dezidierte Kenntnisse von Taxonomie, Lebenszyklen, Schadbildern, diagnostischen Merkmale und Bekämpfungsmöglichkeiten der Schaderreger	Keine	M, 20 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0347 Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	Kenntnisse aus den im Modul "Bodenkunde und Geoökologie" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Basisprozesse der Klärtechniken, der Biogasproduktion, des Anbaus NAWARO, der Trinkwassergewinnung und des Boden- und Grundwasserschutzes.	Keine	M, ca.30 Minuten, 60% HA, max. 10 Seiten, 40%	6 C 8 SWS
B.Agr.0348 Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Keine	Folgende Basisanforderungen sind notwendig: Grundzüge und Aufbau des betrieblichen Planungssystems, Abgrenzung strategischer und operativer Planungsprobleme, Determinanten von Strategien im Agribusiness, Unternehmensstrategien im Agribusiness, Wettbewerbsstrategien und strategische Gruppen im Agribusiness, Strategien und Unternehmenserfolg im Agribusiness.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0349 Tierernährung	Modul „Grundlagen der Nutztierwissenschaften I“	Tierartabhängige Grundsätze bei der Ernährung/Fütterung von Rindern (Kalb, Jungrind, Milchkuh, Mastrind), Schafen und Ziegen, Schweinen (Sau, Ferkel, Mastschwein, Jungsau), Geflügel (Legehennen, Mastgeflügel, Elterntiere), Pferden, Fischen; Eckpunkte des Futtermiteleinsatzes (Futterwert, Futtermittelrecht).	Laborpraktikum Futtermittelanalytik (benotete Projektarbeit)	M, ca.30 Minuten, 80%  PA, 20%	6 C 4 SWS
B.Agr.0350 Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	Keine	Umfassende Kenntnisse der Biologie und Pathogenese von Infektionserregern, des Abwehrsysteme von Wirbeltieren, von Nachweismethoden und Prophylaxe bei Infektionskrankheiten, Etablierung von Hygieneprogrammen, abiotischen Faktoren, Reinigung, Desinfektion, Entwesung, Tierkörperbeseitigung, Umwelthygiene, Grundlagen des Verhaltens, ethologische Funktionskreise, Verhalten und tiergerechte Haltungssysteme, Tierschutz	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS

B.Agr.0351 Übungen zur Nutzpflanzenkunde	Keine	Grundkenntnisse des Pflanzenbaus, botanischer Systematik, Nutzpflanzenkunde und Feldversuchswesen.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0352 Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	Keine	Analytische Kenntnisse in der aktiven Durchführung aller Übungen Beschreibung der durchgeführten Übungen, Datenauswertung und Interpretation unter Verwendung wissenschaftlicher Literatur	Durchführung aller Übungen	PA	6 C 3 SWS
B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (Schlüsselkompetenz)	Keine	Basiskonzepte durch Nachweis des juristischen Grundverständnisses im Bereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, juristisches Problembewusstsein und Beherrschen der juristischen Auslegungsmethoden, Beherrschen der juristischen Fachterminologie	Keine	K, 60 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0354 Unternehmensplanung (Schlüsselkompetenz)	Keine	Prinzipien und Grundkenntnisse in Produktionstheorie, linearer Programmierung, Rentabilitätskriterien von Investitionen, MS-EXCEL-Grundfertigkeiten	Keine	K, 90 Minuten	6 C 6 SWS
B.Agr.0355 Vegetationskunde	Keine	Vorlage eines im Rahmen des Moduls erstellten Herbars, Beherrschung der Methoden und Inhalte der Vegetationskunde in der Agrarlandschaft  Umfassende Kenntnisse und sachgerechte Beherrschung bzw. Anwendung der theoretischen und methodischen Inhalte des Moduls.	Erstellung eines Herbars	M, ca. 30 Minuten	6 C 4 SWS
B.Agr.0356 Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	Kenntnisse aus den in den Modulen "Grundlagen der Agrartechnik" und "Grundlagen der Nutztierwissenschaften II" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Vertiefte Kenntnisse des Stoffgebiets: Gestaltung und Bewertung verfahrenstechnischer Prozesse in der Nutztierhaltung, Klimatechnik, Aufbereitung und Konditionierung von Produkten, Verwertung biogener Reststoffe	Das Abhalten eines deutschsprachigen Referats im Rahmen einer 30-minütigen Präsentation einschl. Diskussion.	M, ca. 25 Minuten, 75%  R, ca. 15 Minuten, 25%	6 C 9 SWS

SK.FS.E-FA-B2-2 Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (Schlüsselkompetenz)	Einstufung durch das ZESS in mindestens Mittelstufe I.	Nachweis von grundlegenden sprachlichen Handlungs- kompetenzen in interkulturellen und agrarwissenschaft- lichen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Basisfähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenz- rahmens in angemessene Art mit für Agrarwissenschaft- ler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunika- tionssituationen umzugehen.	Keine	K, 90 Minuten, 75% M, ca. 10 Minuten, 25%	6 C 4 SWS
--	--	---	-------	---	--------------

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP = praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.08.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.08.2008 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen**

- |   |    |   |
|---|----|---|
| § | 1  | Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen                            |
| § | 2  | Hochschulgrad   |
| § | 3  | Dauer und Gliederung des Studiums                               |
| § | 4  | Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen                       |
| § | 5  | Zulassung zur Masterarbeit                                      |
| § | 6  | Masterarbeit  |
| § | 7  | Kolloquium zur Masterarbeit                                     |
| § | 8  | Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit |
| § | 9  | Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen                         |
| § | 10 | Prüfungskommission  |
| § | 11 | Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen                    |
| § | 12 | Übergangsvorschriften   |
| § | 13 | Inkrafttreten   |

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Modulkatalog

**§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen**

(1) Für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in der Anlage sowie in der Studienordnung aufgeführt.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,

c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Im Masterstudiengang werden die fünf Studienschwerpunkte Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.

(5) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studienschwerpunktes ist nur nach Beratung durch die Mentorin oder den Mentor möglich. <sup>2</sup>Über das Beratungsgespräch fertigt die Mentorin oder der Mentor eine Protokollnotiz an, welche die oder der Studierende der Prüfungskommission mit der schriftlichen Meldung über den Wechsel der Studienrichtung vorzulegen hat.

(6) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht (Anlage 1) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung. <sup>4</sup>Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors über die Modulwahl vorzulegen.

#### **§ 4 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer von der Prüfungskommission festgesetzt. <sup>2</sup>Sie liegen für alle Arten von Modulen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.
- (2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und im Agrarwissenschaftlichen Online Prüfungsamt (AGROPAG/FlexNow) hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer melden sich entsprechend direkt bei den Sekretariaten der Prüferinnen oder Prüfer an oder ab.
- (5) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu regeln.

#### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
  - b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
  - c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
  - d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- <sup>2</sup>Der Vorschlag nach lit. a) und lit. b) sowie der Nachweis nach lit. c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>3</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

## § 6 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3)<sup>1</sup> Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4)<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

### **§ 7 Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. <sup>3</sup>60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. <sup>2</sup>Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

### **§ 8 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Masterarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. <sup>2</sup>Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. <sup>3</sup>Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. <sup>5</sup>Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. <sup>3</sup>ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

## **§ 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

c) das Kolloquium zur Masterarbeit im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,

e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder

f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der unter lit. e) und f) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

## **§ 12 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach dieser vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) <sup>1</sup>Die bisher gültige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 außer Kraft. <sup>2</sup>Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften vom 25.09.2003 außer Kraft.

---

## **Anlage I: Modulübersicht für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

### **I. Studienschwerpunkte**

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

#### **1. Schwerpunkt Agribusiness**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0053	Organization of Food Supply Chains	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0033	Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C/4 SWS)

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0003	Agribusiness Zuckerrübe	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0054	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C/4 SWS)

M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0063	Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0086	Weltagrarmärkte	(6 C/6 SWS)
M.Tro.0021	Market Integration and Price Transmission I	(6 C/4 SWS)

Es müssen das Modul M.Agr.0077 sowie eines der Module B.vwl.07 und M.Agr.0012 im Umfang von 12 C (Bereich Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden:

B.vwl.07	Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	(6 C/3 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
M.Agr. 0077	Themenzentriertes Seminar (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

## 2. Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0005	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0023	Interaktionen zwischen Pflanzen und phytopathogenen Organismen sowie Viren	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0044	Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie im Pflanzenschutz	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0046	Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C/4 SWS)

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001	Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0003	Agribusiness Zuckerrübe	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0009	Biological control and biodiversity	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0010	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0017	Genetic Principles of Plant Breeding	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0020	Genome Analysis and Application of Markers in Plant Breeding	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0041	Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0043	Molekulare Pflanzenernährung	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0050	Nematologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0055	Pest and Diseases of Tropical Crops	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0056	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0058	Plant-Herbivore Interactions	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0072	Seminar Regenerative Energien	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0083	Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion	(6 C/4 SWS)

M.Pferd0018	Weidemanagement	(6 C/4 SWS)
Modul B.Bio118.V	Allgemeine Mikrobiologie	(6 C/4 SWS)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0034	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar (Schlüsselkompetenzen)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (Schlüsselkompetenzen)	(6 C/4 SWS)

### 3. Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0014	Ernährungsphysiologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0040	Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften	(6 C/4SWS)
M.Agr.0075	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	(6 C/6 SWS)

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0006	Angewandte Methoden der Tierzucht	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0007	Aquakultur II	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0013	Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0016	Futtermittel	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0018	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C/12 SWS)

M.Agr.0019	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C/12 SWS)
M.Agr.0024	International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0027	Kompaktmodul – Das Geflügel	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0028	Kompaktmodul – Das Milchrind	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0029	Kompaktmodul – Das Schwein	(6 C/10 SWS)
M.Agr.0031	Leistungsphysiologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0069	Reproduktionsbiotechnologie	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0070	Reproduktionsmanagement	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0076	Statistische Nutztiergenetik	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0080	Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0082	Verfahren in der Tierhaltung	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0085	Wild- und Freizeittierzucht	(6 C/4 SWS)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0036	Versuchsplanung und Auswertung (Methodisches Arbeiten) (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0068	Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht (Schlüsselkompetenz)	(6 C/6 SWS)

#### 4. Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0049	Naturschutzökonomie	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C/7 SWS)
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	(6 C/4 SWS)

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0009	Biological control and biodiversity	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0022	Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0047	Naturschutz, interfakultativ I	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0048	Naturschutz, interfakultativ II	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0051	Nutztiere und Landschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0072	Seminar Regenerative Energien	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0085	Wild- und Freizeittierzucht	(6 C/4 SWS)
M.Tro.0033	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C/4 SWS)

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0034	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

## 5. Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0008	Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C/7 SWS)
M.Agr. 0086	Weltafarmärkte	(6 C/6 SWS)

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0033	Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0053	Organization of Food Supply Chains	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C/5 SWS)
M.Tro.0013	Evaluation of Rural Development Projects and Policies	(6 C/4 SWS)
M.Tro.0021	Market Integration and Price Transmission I	(6 C/4 SWS)
M.Tro.0023	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C/4 SWS)

M.Tro.0032	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C/3 SWS)
M.Tro.0033	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C/4 SWS)

Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modul B.vwl.07	Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	(6 C/3 SWS)
M.Agr.0077	Themenzentriertes Seminar (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

## **II. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von 30 C aus dem Lehrangebot eines anderen Schwerpunktes dieses Master-Studienganges Agrarwissenschaften, eines anderen MSc Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät sowie aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

## **III. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

## **IV. Kolloquium zur Masterarbeit**

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

**Anlage II: Modulkatalog des Masterstudienganges Agrarwissenschaften**

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>B.vwl.07</b> Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	Kenntnisse entsprechend der Module "Mathematik" und "Statistik" der Fakultät WiWi	Vertiefte Kenntnisse der für die empirische Wirtschaftsforschung relevanten methodischen Grundlagen aus dem Bereich Statistik, Einführung in ökonometrische Methoden der quantitativen Wirtschaftsforschung sowie die praktische Anwendung.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 3 SWS
<b>M.Agr.0001</b> Acker- und pflanzenbauliche Übungen	Keine	Profunde Kenntnisse der Methoden des Ackerbaus, von Nutzpflanzen- und Saatgutmorphologie, Herbologie, Feldversuchswesen und Versuchsauswertung	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0003</b> Agribusiness Zuckerrübe	Keine	Vertieftes Verständnis des vernetzten Wirkens verschiedener Einflussfaktoren auf das Prozesskettenmanagement Zucker. Profunde Kenntnis von Einflussfaktoren auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.	Präsenz, erfolgreiches Referat	M, ca. 30 Minuten, 75% R, ca. 20 Minuten, 25%	6 C 6 SWS
<b>M.Agr.0005</b> Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	Keine	Weiterführende Kenntnisse des Allgemeinen Pflanzenbaus, Ertragsbildung, Klimaeffekte, Saatgutqualität, Saatgutprüfung, Ertragsanalyse, Konkurrenz, Herbologie, Futterbau, Wiesen- und Weidewirtschaft	Keine	K, 90 Minuten, 85% R, ca. 20 Minuten, 15%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0006</b> Angewandte Methoden der Tierzucht	Keine	Dezidierte Kenntnisse der Lerninhalte: - Elemente der Zuchtplanung - Definition von Zuchtzielen - Analyse von Zuchtprogrammen bei verschiedenen Nutztierarten - Umsetzung neuer Biotechnologien in Zuchtprogrammen - Ansätze zur markergestützten Selektion.	Mitwirkung an Projektarbeit (Gruppenarbeit), eigenständige Präsentation	M, ca. 25 Minuten, 40% R, ca. 20 Minuten, 30% PA, 30%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0007</b> Aquakultur II	Keine	Ausführliche Kenntnisse aus der Kreislauftechnologie, inklusive relevanter Fischkandidaten, Züchtungstechnik, Produktkunde inklusive Qualitätsaspekten und Hygiene	Vortrag (ca 15 min) über ein Thema aus der Aquakultur, Vortrag wird im laufenden Modul gehalten	M, ca. 25 Minuten	6 C 5 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p><b>M.Agr.0008</b></p> <p>Mikro- und Wohlfahrtsökonomie</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Der Lehrinhalt von Teilmodul 1 wird in einer Klausur geprüft, die zum Bestehen des Gesamtmoduls mit einer Note von 4 oder besser bestanden sein muss. Abprüfbare Lerneinheiten umfassen: Grundlegende Kenntnisse der Preisbildung im Monopol, gesamtwirtschaftlicher Optimumsbedingungen, konjekturaler Variationen im Duopol und primärer Abbildung der Technologie: Produktionsfunktion; Dualität: Kosten- und Gewinnfunktionen; Präferenzen und Nutzenmaximierung; Dualität: Ausgaben- und indirekte Nutzenfunktion; Schätzung von Nachfragegleichungssystemen</p> <p>Teilmodul 2: Der Lehrinhalt von Teilmodul 2 wird in einer Klausur geprüft, die zum Bestehen des Gesamtmoduls mit einer Note von 4 oder besser bestanden sein muss. Abprüfbare Lehrinhalte umfassen: Paretianische Marginal- und Totalbedingungen in einer geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, First Best und Second Best Schattenpreise, Kompensierende Äquivalente Variation, Bewertung von Investitionsprojekten, Bewertung von Preisänderungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: K, 45 Minuten Teilmodul 2: K, 45 Minuten</p>	<p>6 C 7 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 5 SWS</p> <p>TM 2: 3 C 5 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0009</b></p> <p>Biological control and biodiversity</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Mechanismen der biologischen Kontrolle von herbivorer Insekten; methodische Herangehensweisen anhand von Fallbeispielen, Bedeutung der Biodiversität für ökosystemare Prozesse und die Populationsdynamik von herbivoren Insekten, multitrophische Interaktionen zwischen Pflanzen, herbivoren Insekten und Gegenspielern; Biodiversität und Leistung von Ökosystemen.</p>	<p>Teilnahme an den Vorlesungen und Bearbeitung und Vorstellung eines Seminarbeitrages</p>	<p>K, 45 Minuten, 67% R, ca. 20 Minuten, 33%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0010</b> Biotechnological Applications in Plant Breeding	Keine	Vertiefte und komplexe theoretische Kenntnisse über die wichtigsten biotechnologischen Methoden und Anwendungen in der Pflanzenzüchtung	Referat von 20 Minuten Dauer	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0012</b> Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (Schlüsselkompetenz)	Keine	Das Modul besteht aus einem theoretischen Teil und einem konkreten Marktforschungsprojekt zu einem aktuellen Thema. Prüfungsanforderungen sind: didizierte Kenntnisse der Theorien des Käuferverhaltens, Exkurs: Theorien des landwirtschaftlichen Managementverhaltens, von univariaten Verfahren, bivariaten Verfahren, ausgewählten multivariaten Verfahren (Faktorenanalyse, Clusteranalyse, Regressionsanalyse, Kausalanalyse, Diskriminanzanalyse, Multinomiale Regressionsanalyse)	Teilnahme an der Projektarbeit	PA, 40% HA, max. 30 Seiten, 60%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0013</b> Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	Keine	Überblick über die Biologie von pathogenen Mikroorganismen, Infektionskrankheiten; Immunologie von Nutztieren; Schutzimpfungen; Diagnose; Vektorausrottung; internationale freiwillige und staatlich verpflichtende Hygieneprogramme; Analyse der Hygiene in landwirtschaftlichen Tierproduktionssystemen.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0014</b> Ernährungsphysiologie	Nutztierwissenschaften I" und "Tierernährung" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Spezifische und umfassende Kenntnisse der Mechanismen der Verzehrsregulation und verdauungsphysiologischen Prozesse (einschl. deren Bewertung) bei Nutztieren, die Stoffwechselwege der Hauptnährstoffe und Beiträge zur Energie- und Nährstoffversorgung; Weitreichende Kenntnisse der energetischen und stofflichen Bewertung von Futter und Bedarf als Grundlage für Versorgungsempfehlungen; profunde Kenntnisse von Mineralstoff- und Vitaminumsatz in Beziehung zu Bioverfügbarkeit und Bedarf. Präzise Kenntnisse der Einflussfaktoren auf ernährungsphysiologische Prozesse (Antinutritiva, Zusatzstoffe, Futterbehandlungen).	Keine	M, ca. 30 Minuten	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p><b>M.Agr.0016</b> Futtermittel</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich des BSc Nutztierwissenschaften und aus dem im Modul „Ernährungsphysiologie“ behandelten Themenbereichen werden erwartet</p>	<p>Komplexe und spezifische Kenntnisse folgender fachbezogener Inhalte: Bestimmungen des nationalen und europäischen (EU) Futtermittelrechtes; Bedeutung der Futtermittel für den Agrarsektor; Futtermittelklassifizierung; Grundsätze der Futterqualitätsbeurteilung; Vor- und Nachteile von Konservierungsverfahren; gärbio-logische Prozesse bei der Silierung; Identifizierung und Beurteilung von Einzelfuttermitteln; Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen (Futtermittelrestriktionen); futterwertbeeinflussende Faktoren; Maßnahmen zur Qualitätserhaltung und Qualitätsverbesserung; Grundsätze der Futteroptimierung; Sortiment und Einsatzempfehlungen für Mischfuttermittel; Rahmenbedingungen für den Einsatz und Wirkungen von Futterzusatzstoffen; Bewertung von Futtermittelbehandlungsverfahren.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 30 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0017</b> Genetic Principles of Plant Breeding</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlagen zu: Zuchtmethoden, Konzept der Ertragsstabilität, DNS-Marker zur Analyse genetischer Diversität. Gute Kenntnis: Populationsgenetik, Quantitative Genetik, Management pflanzen-genetischer Ressourcen.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0018</b> Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich "Molekularbiologie und Biotechnologie in der Nutztierwissenschaften" werden erwartet.</p>	<p>Grundlagenkenntnisse der genannten Lehrinhalte. Des Weiteren Anfertigung eines Protokolls, welches in der Struktur und im Inhalt einem wissenschaftlichen Manuskripts entsprechen soll. Das Protokoll soll enthalten - Zusammenfassung: Zusammenfassung des Projekts, Fragestellung und wesentliche Ergebnisse (max. 300 Worte) - Einleitung: Kurze Darstellung der Aufgabenstellung und Beschreibung des Stands der Wissenschaft (max. 1000 Worte) - Material und Methoden: Genaue Beschreibung der verwendeten Techniken und Materialien (max. 1500 Worte) - Ergebnisse: Beschreibung der Ergebnisse des Projekts mit Abbildungen und Tabellen (max. 2000 Worte) - Diskussion: Interpretation der Ergebnisse im Vergleich zum Stand der Wissenschaft (max. 2000 Worte) - Referenzen: Zusammenstellung der verwendeten Literatur mit entsprechender bibliographischer Software</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am Modul "Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften"</p>	<p>HA, max. 30 Seiten PA</p>	<p>6 C 12 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<p><b>M.Agr.0019</b> Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich "Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I" werden erwartet.</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse molekularbiologischer Spezialtechniken. Des Weiteren Anfertigung eines Protokolls, welches in der Struktur und im Inhalt einem wissenschaftlichen Manuskripts entsprechen soll. Das Protokoll soll enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassung: Zusammenfassung des Projekts, Fragestellung und wesentliche Ergebnisse (max. Worte)</li> <li>- Einleitung: Kurze Darstellung der Aufgabenstellung und Beschreibung des Stands der Wissenschaft (max. Worte)</li> <li>- Material und Methoden: Genaue Beschreibung der verwendeten Techniken und Materialien (max. 1500 Worte)</li> <li>- Ergebnisse: Beschreibung der Ergebnisse des Projekts mit Abbildungen und Tabellen (max. 2000 Worte)</li> <li>- Diskussion: Interpretation der Ergebnisse im Vergleich zum Stand der Wissenschaft (max. 2000 Worte)</li> </ul> <p>Referenzen: Zusammenstellung der verwendeten Literatur mit entsprechender bibliographischer Software</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am Modul "Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I"</p>	<p>HA, max. 30 Seiten PA</p>	<p>6 C 12 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0020</b> Genome Analysis and Application of Markers in Plant Breeding</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlagenkenntnisse in klassischen und molekularen Methoden der Kartierung von Genen. Basiskenntnisse im Einsatz molekularer Marker in der Pflanzenzüchtung</p>	<p>Abgabe der Lösung von Übungsaufgaben</p>	<p>K, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0022</b> Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>Kenntnisse der Lerninhalte im genannten einführenden Grundlagenreich. Vorbereitung anhand der Literatur, Präsentation eines Spezialthemas in einem Referat, Erarbeitung von Hintergrundwissen für die mündliche Prüfung und die Hausarbeit, die als Protokoll anzufertigen ist.</p>	<p>Keine</p>	<p>R, ca. 20 Minuten, 20% HA, max. 20 Seiten, 20% M, ca. 25 Minuten, 60%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0023</b>  Interaktionen zwischen Pflanzen und phytopathogenen Organismen sowie Viren	Keine	Profunde Kenntnisse von Infektionsvorgängen bei Viren, Bakterien und Pilzen, von Mechanismen der Wirterschließung, Pathogenerkennung, Signaltransduktion, präformierter und induzierter Resistenzmechanismen sowie der Gen-für-Gen Hypothese	Teilnahme am praktischen Teil des Moduls im Anschluss an die Vorlesung und Anfertigung eines von den Prüfenden inhaltlich akzeptierten Protokoll	M, ca. 20 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0024</b>  International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	Keine	Grundlagenkenntnisse der Biologie und Pathogenese von Lebensmittel-bedingten Mikroorganismen, positiver Effekte von Mikroorganismen in der Lebensmittel-Technologie und -verarbeitung, Diagnostik, internationaler öffentlicher Hygieneüberwachungsprogramme, hygienischer Analyse der Lebensmittelproduktion, Konservierung von Lebensmitteln und Abreicherung von Mikroorganismen und Desinfektion.	Keine	M, ca. 25 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0025</b>  Kartoffelproduktion	Keine	Weiterführende Kenntnisse - zur ernährungsphysiologischen Bedeutung der Kartoffel sowie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Kartoffelanbaus - zur Qualitätsbeeinflussung der Kartoffeln durch Anbau und Düngung, Einsatz von PSM, Lagerung - zu Züchtungszielen, -möglichkeiten und Sortenschutz - zu Krankheiten im Kartoffelanbau und deren Bekämpfung - zur Verarbeitung der Kartoffel zu frittierten und getrockneten Produkten	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0027</b>  Kompaktmodul – Das Geflügel	Keine	Wissenschaftliche Grundlagen der Organisation und Wirtschaftlichkeit, Biologie und Zucht, Fütterung, von Produkten, Reproduktion, Tiergesundheit, tiergerechter Haltungssysteme, Umweltauswirkungen und Spezialgeflügel	Keine	K, 90 Minuten	6 C 6 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0028</b> Kompaktmodul – Das Milchrind	Keine	Vertiefte Kenntnisse in Zucht, Haltung, Ernährung, Produktkunde und Ökonomie des Milchrindes	Keine	K, 90 Minuten	6 C 5 SWS
<b>M.Agr.0029</b> Kompaktmodul – Das Schwein	Kenntnisse aus den in den Modulen "Grundlagen der Agrartechnik" und "Grundlagen der Nutztierwissenschaften II" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Grundlegende Kenntnisse im Lehrbereich (Zucht und Genetik, Haltung und Verfahrenstechnik, Strukturen in der Primärstufe sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen, Futterqualitätsmanagement, Tiergesundheit, Integrationskonzepte, Produkt- und Prozessqualität, Zuchtstrategien, Tierschutz, Immissionschutz usw.). Als Stoffgebiet gelten sämtliche Lehrinhalte, die im Rahmen der Vorlesungen, der Exkursionen und Workshops vermittelt werden.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 10 SWS
<b>M.Agr.0031</b> Leistungsphysiologie	Kenntnisse aus dem Themenbereich des BSc Nutztierwissenschaften, sowie den im Modul „Ernährungsphysiologie“ behandelten Themen werden erwartet.	Vertiefte Kenntnisse der folgenden Inhaltsbereiche: Physiologische Prozesse bei Leistungsbereitschaft und resultierende Bedarfswerte (energetisch, stofflich); Mikrobielle Umsetzungen im Verdauungstrakt und Leistungsprozesse; Leberstoffwechsel sowie Wasser- und Elektrolythaushalt in Beziehung zu Leistungsprozessen; Prä- und postnatales Wachstum, Milchbildung, Spermiogenese, Eisynthese und Muskelarbeit - physiologische Prozesse und Bedarfsbewertung; Spezifik von Stoffwechsel- und Wachstumsprozessen bei aquatische Organismen; Futterzusatzstoffe und Leistungsphysiologie; Beeinflussung von Leistungsprozessen (quantitativ, qualitativ).	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0033</b> Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	Keine	Vertiefte Kenntnisse über die Strukturen auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette. Das Modul ist in wesentlichen Teilen als Seminar und Fallstudienveranstaltung angelegt. In diesem Sinne werden in der Veranstaltung Schwerpunkte auf aktuelle Fragestellungen des Marketing Managements in der Ernährungswirtschaft gelegt. Diese werden in Form von Fallstudienanalysen, kleineren empirischen Projekten, Rollenspielen u. ä. Formen der interaktiven Hochschuldidaktik vertieft. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich daher aus den o. g. Kompetenzen vor dem Hintergrund des jeweiligen Vertiefungsgebietes.	Teilnahme an der Projektarbeit	PA	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0034</b>  Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar (Schlüsselkompetenzen)	Keine	Breit angelegte Kenntnisse der Lehrinhalte. Erarbeitung von Hintergrundwissen und Methoden zum Thema, so dass sich die Studierenden sich selbstständig einen thematischen Schwerpunkt erarbeiten können. Dieser Schwerpunkt wird in einem Referat mit anschließender Diskussion präsentiert und (als praktische Prüfung) mit den anderen Arbeitsgruppen thematisch zusammengeführt. Die Hausarbeit stellt – wie eine kleine wissenschaftliche Arbeit – das Vorgehen dar. (Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion).	Keine	HA, max. 20 Seiten, 50% R, ca. 20 Minuten, 25% PP, 25%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0036</b>  Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (Schlüsselkompetenzen)	Keine	Grundkenntnisse der - Methoden zur Planung von Versuchen - Statistischen Methoden zur Auswertung von Versuchen	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0039</b>  Molecular Techniques in Phytopathology	Keine	Grundlegende Kenntnisse über den Aufbau von Nukleinsäuren, von Enzymen und deren Einsatz in molekular-biologischen Experimenten, von Standardanalyseverfahren (Southern Blot, PCR, Elektrophorese, DNA-Sequenzierung), der Analyse multivariater Daten sowie dem Einsatz verschiedener Verfahren für wissenschaftliche Fragestellungen.	Anfertigung eines von den Prüfenden inhaltlich akzeptierten Praktikumsprotokolles	M, ca. 20 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0040</b>  Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften	Keine	Vertiefte Kenntnisse der Mendelschen Genetik, molekularer Genetik, von Genomstruktur, Genaufbau, Genexpression, molekularbiologischen Techniken und vergleichenden Genanalyse.	Keine	K, 90 Minuten, 50% R, ca. 20 Minuten, 25% PP, 25%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0041</b>  Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	Keine	Theoretische Grundlagen der Molekulargenetik Kenntnisse zum praktischen Einsatz von Markern und zur Klonierung von DNA.	Regelmäßige Teilnahme, Abgabe eines Protokolls über die im Modul durchgeführten Versuche	M, ca. 25 Minuten	6 C 6 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0043</b> Molekulare Pflanzenernährung	Keine	Grundlagen molekularbiologischer Methoden. Grundlagenkenntnisse der Molekularbiologie und Physiologie pflanzlicher Nährstofftransporter. Des Weiteren molekularbiologische Aspekte von Symbiosen der Kulturpflanzen mit Bodenbakterien und Pilzen sowie molekularbiologische Aspekte der Nährstoffwirkung auf die Stoffbildung von Kulturpflanzen.	Erfolgreiche Erarbeitung eines Seminarvortrages	M, ca. 25 Minuten, 80% R, ca. 20 Minuten, 20%	6 C 5 SWS
<b>M.Agr.0044</b> Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie im Pflanzenschutz	Keine	Grundlagen, Prinzipien und Einsatzmöglichkeiten von molekular diagnostischen Verfahren, wirtsspezifischer und nichtwirtsspezifischer Toxine, experimenteller Strategien zur Bestimmung der Rolle eines Sekundärmetaboliten in der Pathogenese, Wirkmechanismen von Toxinen, natürlichen und biotechnologisch herbeigeführter Resistenz. Basiswissen über den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen in der Forschung, in Pflanzenproduktion und Lebensmittelherstellung.	Keine	M, ca. 25 Minuten, 50% R, ca. 20 Minuten, 50%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0045</b> Mycology	Keine	Grundlagenkenntnisse in Pilztaxonomie, Lebenszyklen, ökologischer Ansprüche, diagnostischer Merkmale, Krankheiten und pflanzenassoziierte Strukturen, Abwehrmechanismen und Methoden	Gruppenprotokoll und Ergebnispräsentation	M, 20 Minuten	6 C 6 SWS
<b>M.Agr.0046</b> Nährstoffdynamik im Kontakt- raum Wurzel / Boden	Keine	Einführende Kenntnisse der grundlegenden chemischen und mikrobiellen Prozesse in der Rhizosphäre und ihrer Bedeutung für die Nährstoffaufnahme. Beherrschen der methodischen Ansätze zu ihrer Charakterisierung und Modellierung.	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen. Die Übungen mit abschließendem Seminarbeitrag werden benotet und gehen zu 30% in die Endnote ein.	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0047</b> Naturschutz, interfakultativ I	Keine	Erarbeitung des in den Vorlesungen angebotenen breiten Basiswissens im Bereich Naturschutz. Vorbereitung und Nachbereitung der Vorlesung für die abschließende Klausur	Keine	K, 60 Minuten,	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0048</b> Naturschutz, interfakultativ II	Keine	Erarbeitung des in den Vorlesungen angebotenen breiten Basiswissens im Bereich Naturschutz. Vorbereitung Nachbereitung der Vorlesungen für die abschließende Klausur	Keine	K, 60 Minuten	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p><b>M.Agr.0049</b> Naturschutzökonomie</p>	Keine	<p>Teilmodul 1: Einführende Kenntnisse in den Lehrbereichen (Konzeptionelle und philosophische Grundlagen der Umweltbewertung in der Ökonomie. Anwendung umweltökonomischer Kernkonzepte wie Öffentliche Güter, Externe Effekte, soziale und ökologische Dilemmata, Total Economic Value, etc.). Die Prüfungsleistung wird durch Hausarbeiten erbracht. Die Anforderung besteht darin, ein reales Bewertungsproblem unter relevanten ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten eigenständig aufzubereiten, eine Quantifizierungsstrategie zu entwerfen und entsprechend der Datenlage durchzuführen. Das Beispielproblem wird vorzugsweise aus einem Bereich besonderen Interesses oder besonderer Sachkunde der/des Studierenden bestimmt. Wichtige Prüfungsanforderung für die Aufbereitung des Themas und den Entwurf der Bearbeitungsstrategie ist die Rückführung des zu bearbeitenden Problems auf die im Vorlesungsteil des Kurses vorgestellten Konzepte.</p> <p>Teilmodul 2: Grundlegende Kenntnisse zum Hintergrund, zur Theorie und Begriffen der Umwelt- und Ressourcenökonomie. Identifikation von Wertebereichen im Sinne des Total Economic Value. Praktische Durchführung einer entsprechend exemplarischen Untersuchung. Diskussion der relevanten und kritischen Elemente bei entsprechenden Bewertungsverfahren.</p>	Regelmäßige Teilnahme (max. 2 Fehlzeiten); rechtzeitige Einreichung der Hausarbeit	<p>Teilmodul 1: HA, max. 20 Seiten Teilmodul 2: HA, max. 15 Seiten, 50% R, ca. 20 Minuten, 50%</p>	<p>6 C 4 SWS TM 1: 3 C 2 SWS TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0050</b> Nematologie</p>	Keine	Grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Merkmale von Nematoden; Unterscheidung der Lebensformtypen bei Nematoden; Wirkungsmechanismen der biologischen Kontrolle unter Verwendung von Nematoden; Bedeutung der Nematoden für die Biodiversität, Anfertigung einer Hausarbeit.	Teilnahme am Praktikum und Bearbeitung und Vorstellung eines Seminarbeitrages	K, 45 Minuten, 68% HA, max. 30 Seiten, 13% R, ca. 20 Minuten, 16%	6 C 4 SWS
<p><b>M.Agr.0051</b> Nutztiere und Landschaft</p>	Keine	Einführende Kenntnisse der Weidewirtschaft, Futtererzeugung, von Wechselwirkungen Weidetier und Vegetation, Weidemanagement, Einfluss der Tierarten und der Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse.	Keine	M, ca. 30 Minuten, 60% R, ca. 20 Minuten, 30% PA, 10%	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0052</b> Ökologie und Naturschutz	Keine	Teilmodul 1: Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Bewertung und Pflege von Lebensräumen, ausführliches Protokoll (Hausarbeit) und Referat zu einem ausgewählten Lebensraum  Teilmodul 2: Ausführliche Kenntnisse zur interdisziplinären Sichtweise auf Probleme im Spannungsfeld von Landwirtschaft und Naturschutz; Vorbereitung der Seminarsitzung, Erarbeitung eines Themas für ein Referat	Keine	Teilmodul 1: HA, max. 25 Seiten, 40% R, ca. 20 Minuten, 60% Teilmodul 2: R, ca. 20 Minuten	6 C 7 SWS  TM 1: 3 C 5 SWS  TM 2: 3 C 2 SWS
<b>M.Agr.0053</b> Organization of Food Supply Chains	Keine	Grundlegende Kenntnisse ausgewählter Organisationstheorien (Schwerpunkte: Anreiz-Beitrags-Theorie, mikroökonomische Organisationstheorien, entscheidungsorientierte Organisationstheorien, Prozessorganisation) Fähigkeit zur Anwendung des erlernten theoretischen und methodischen Rüstzeugs auf praktische Problemstellungen	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0054</b> Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Keine	Grundzüge des Arbeitsrechts, der Inhalts- und Prozesstheorien der Motivation, von Führungstheorien und -verhalten sowie finanzieller und nicht finanzieller Anreizsysteme	Keine	K, 60 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0055</b> Pest and Diseases of Tropical Crops	Keine	Einführende Kenntnisse der wichtigsten Schädlinge und Krankheiten ausgewählter tropischer Nutzpflanzen; integrierte Bekämpfungsverfahren	Teilnahme an den Vorlesungen und Bearbeitung und Vorstellung eines Seminarbeitrages	K, 45 Minuten, 67% R, ca. 20 Minuten, 33%	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<p><b>M.Agr.0056</b> Plant breeding methodology and genetic resources</p>	Keine	Grundlagen zu: Populationsgenetik, Einsatz von Markern in der Pflanzenzüchtung, Konzepte zur Nutzung Pflanzengenetischen Ressourcen. Gute Kenntnisse: 'Pre-Breeding', Kategorien und Methoden der Pflanzenzüchtung.	Seminar (Vortrag über 20 Min.); das Seminar ist Voraussetzung für die Prüfung, geht jedoch nicht in die Note ein.	K, 90 Minuten, 50% R, ca. 20 Minuten, 50%	6 C 4 SWS
<p><b>M.Agr.0057</b> Plant Virology</p>	Keine	Vertieftes Verständnis der im Kurs vermittelten Nachweisverfahren und des Wissen über Virusbiologie.	Teilnahme am praktischen Teil des Moduls im Anschluss an die Vorlesung und Anfertigung eines von den Prüfenden inhaltlich akzeptierten Protokoll	K, 45 Minuten	6 C 6 SWS
<p><b>M.Agr.0058</b> Plant-Herbivore Interactions</p>	Keine	Umfassende Kenntnisse der wesentlichen Faktoren der Wirtspflanzenwahl herbivorer Insekten, Abwehrstrategien der Pflanzen, Determinanten für herbivore Lebensgemeinschaften an spezifischen Pflanzen, multitrophische Interaktionen zwischen Pflanzen, herbivoren Insekten und Gegenspielern; Wechselbeziehungen zwischen Pflanzen und Bestäubern	Teilnahme an den Vorlesungen und Bearbeitung und Vorstellung eines Seminarbeitrages	K, 45 Minuten, 67% R, ca. 20 Minuten, 33%	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<p><b>M.Agr.0059</b></p> <p>Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung</p>	<p>Kenntnisse aus den im Modul "Grundlagen der Agrartechnik" behandelten Themenbereichen werden erwartet.</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse bezüglich aller als Stoffgebiet geltenden Dokumente und Lehrinhalte, die im Rahmen der Vorlesungen bzw. der Präsentationen angeboten werden (Basisprinzip und methodische Grundlagen (Fuzzy Logic, neuronale Netzwerke) für Precision Livestock Farming; Sensoren (Biosensoren und Sensortechnik), Monitoring und Steuerung von Produktionsprozessen (IR-Thermografie, NIR/MIR, digitale Bildanalyse, Analyse der Vokalisation, Body Condition Scoring). Anwendungen im Bereich der Milchviehhaltung, Schweine- und Geflügelhaltung sowie der Stoffzusammensetzung)</p>	<p>Die Abhaltung eines deutschsprachigen Referats im Rahmen einer 30-minütigen Präsentation einschl. Diskussion, basierend auf einer vorgegebenen englischsprachigen wissenschaftlichen Publikation.</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 6 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0060</b></p> <p>Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risk-Programming</li> <li>- Stochastische Simulation</li> <li>- Flexible Investitionsplanung</li> <li>- Definition und Wirkungsweise von Risikomanagementinstrumenten</li> <li>- Vertiefte MS-EXCEL-Fertigkeiten</li> </ul>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0061</b></p> <p>Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft</p>	<p>Keine</p>	<p>Selbständige Erarbeitung grundlegender Kenntnisse bezüglich der aktuellen Literatur, anhand derer sich die Studierenden informieren sich, um anschließend in einem Referat vorzustellen, wie sie bei ihrem Projekt praktisch vorgehen wollen. Nach Durchführung des Experimentes (= praktische Prüfung) erfolgt eine schriftliche Darstellung in der Art einer wissenschaftlichen Arbeit (Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion), Danach werden in einem zweiten Referat zur Diskussion gestellt.</p>	<p>Keine</p>	<p>HA, max. 20 Seiten, 50% R, ca. 20 Minuten, 25% PP, 25%</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p><b>M.Agr.0062</b></p> <p>Prozessmanagement pflanzlicher Produkte</p>	Keine	<p>Teilmodul 1: Vertieftes Verständnis des vernetzten Wirkens verschiedener Einflussfaktoren auf das Prozessmanagement der Erzeugung pflanzlicher Produkte.</p> <p>Teilmodul 2: Vertieftes Verständnis der Multifunktionalität pflanzlicher Produktionsverfahren im Kontext nachhaltiger Entwicklung. Wissen über Umweltbewertungsverfahren und Ökobilanzen pflanzlicher Produkte und Produktionsverfahren, insbesondere im Hinblick auf nachwachsende Rohstoffe.</p>	Keine	<p>Teilmodul 1 M, ca. 20 Minuten Teilmodul 2 M, ca. 20 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p><b>M.Agr.0063</b></p> <p>Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness</p>	Keine	<p>Multidisziplinäre und komplexe Kenntnisse in den Bereichen: Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, endogene und exogene Einflüsse auf Produktqualität, Sensorik, Preisstrategien und Marketing, Zeitmanagement, Personalführung.</p>	Keine	HA, max. 30 Seiten	6 C 4 SWS
<p><b>M.Agr.0064</b></p> <p>Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten</p>	Keine	<p>Weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentation (Referat) zu einem Thema, das aus den Lehrinhalten gewählt wird</li> <li>- Anfertigung einer Hausarbeit zum gleichen Bereich unter Verwendung englischsprachiger Literatur</li> </ul>	Keine	HA, 20 Seiten, 60% R, ca. 20 Minuten, 40%	6 C 4 SWS
<p><b>M.Agr.0065</b></p> <p>Qualitätsmanagement Futtermittel</p>	Kenntnisse aus dem Themenbereich des BSc. Agrarwissenschaften werden erwartet	<p>Vertieftes Wissen in folgenden Bereichen: Nationaler und internationaler Futtermittelmarkt; Futtermittel in der Lebensmittelkette; Zusammenhänge zwischen Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit; Rechtliche Vorschriften für Futtermittelunternehmen; Konsequenzen für das Qualitätsmanagement im Futtermittelsektor (Primärfuttermittel, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe); Grundsätze der Futtermittelqualitätsbewertung (Einflussfaktoren, Qualitätserhaltung, Qualitätsverbesserung); Qualitätsmanagementsysteme im Futtermittelsektor; Qualitätssicherung im Futtermittelunternehmen; Futteroptimierung; Futterqualitätsverbesserung durch spezielle Behandlungsverfahren, Futtermittelhygienevorschriften; Maßnahmen zur Produktqualitätsverbesserung</p>	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0066</b> Qualitätsmanagement tierischer Produkte	Kenntnisse aus dem im Modul "Qualität tierischer Erzeugnisse" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Komplexe Kenntnisse von Qualitätssicherungssystemen, Produkthaftung, Risikoanalyse, CCP, Hygienepaket, Direktvermarktung, Zertifizierung und Qualitätslenkung tierischer Produkte.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0068</b> Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht (Schlüsselkompetenz)	Keine	Wesentliche Kenntnisse in Populationsgenetik in Ein-Locus-Modellen sowie genetischer Parameter, Zuchtwertschätzung, Selektionsindex, in der Ableitung wirtschaftlicher Gewichte und von Kreuzungsparametern.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 6 SWS
<b>M.Agr.0069</b> Reproduktionsbiotechnologie	Kenntnisse aus den in den Modulen "Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetern" und "Biologie der Tiere" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Detaillierte Kenntnisse über reproduktionsbiotechnologische Methoden und Verfahren, die in der modernen Tierzucht und beim Menschen angewendet werden. In der Prüfung werden Wissens-, Könnens- und Transferfragengestellt, die die Lehrinhalte abdecken und die Reflexion des Erlernten bedingen.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 5 SWS
<b>M.Agr.0070</b> Reproduktionsmanagement	Kenntnisse aus den in den Modulen "Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetern" und "Biologie der Tiere" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Grundlegende und detaillierte Kenntnisse zum Reproduktionsgeschehen beim landwirtschaftlichen Nutztier. In der Prüfung werden Wissens-, Könnens- und Transferfragen aus den Bereichen Tierernährung, Tierhygiene, Tierhaltung, Physiologie, Genetik und Biotechniken gestellt und das Verständnis des Zusammenwirkens dieser Wissenschaftsgebiete auf den Bereich des Reproduktionsmanagements abgefragt. Mit dem Referat wird das problemlösende Herangehen der Studierenden an aktuelle Probleme der Reproduktion landwirtschaftlicher Nutztiere überprüft.	Referat	K, 90 Minuten, 82% R, ca. 20 Minuten, 20%	6 C 5 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0072</b> Seminar Regenerative Energien	Kenntnisse aus den im Modul "Regenerative Energien" behandelten Themenbereichen werden erwartet	Spezielle und komplexe Kenntnisse von Energieanwendung und -verbrauch, Emissionshandel, Emissionsvermeidung, Windenergie und solarthermischen Systemen sowie Wasserkraft, Geothermie, Ökobilanz und Verfahrensbewertung.	Keine	K, 90 Minuten, 50% HA, max. 15 Seiten, 50%	6 C 6 SWS
<b>M.Agr.0074</b> Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	Keine	Grundlagenkenntnisse: Methoden der Verhaltensbeobachtung; Planung, Durchführung und Auswertung von ethologischen Untersuchungen; Analyse von Forschungsergebnissen.	Keine	M, ca. 20 Minuten, 30% PA, 50% R, ca. 20 Minuten, 20%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0075</b> Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	Keine	Grundlegende Kenntnisse der Biologie und Pathogenese von Tierseuchenerregern, der freiwilligen Hygieneprogramme und staatlich gesteuerten Tierseuchenbekämpfungsprogramme, der Umwelthygiene und der Analyse von Tierhaltungssystemen	Keine	K, 90 Minuten	6 C 6 SWS
<b>M.Agr.0076</b> Statistische Nutztiergenetik	Keine	Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen: - BLUP-Zuchtwertschätzung - REML-Varianzkomponentenschätzung (jeweils für normalverteilte und nicht normalverteilte Beobachtungen) - Parametrische und nichtparametrische Methoden der Genkartierung, - Schätzung genetischer Distanzen und Konstruktion phylogenetischer Bäume.	Keine	M, ca.25 Minuten, 50% PP, 50%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0077</b> Themenzentriertes Seminar (Schlüsselkompetenz)	Keine	Einführende Kenntnisse bezüglich der Erarbeitung von Hintergrundwissen und Methoden zum Thema, so dass sich die Studierenden sich selbstständig einen thematischen Schwerpunkt erarbeiten können. Dieser Schwerpunkt wird in einem Referat mit anschließender Diskussion präsentiert.	Keine	HA, max. 15 Seiten, 50% R, ca. 20 Minuten, 50%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0078</b> Umweltindikatoren und Ökobilanzen	Keine	Grundlagenkenntnisse der Bewertungsmethoden, der Entwicklung von Umweltindikatoren, von Ökobilanzen, der Bewertung von Produktionssystemen, der Stoff- und Energiebilanzen und der Ableitung von Modellen.	Keine	K, 90 Minuten, 65% PA, 35%	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0079</b> Umweltökonomie	Keine	Vertiefte Kenntnisse der Lehrinhalte (Internalisierung externer Effekte als Leitbild der Umweltpolitik, Strategien der Internalisierung externer Effekte, Standardorientierte Instrumente der Umweltpolitik, Entwicklungen des umweltökonomischen Grundmodells, Internationale Umweltprobleme) werden in einer Klausur nachgewiesen Die Klausur bezieht sich auf den gesamten Vorlesungsstoff sowie auf den Fragenkatalog, der in der Übung besprochen wurde.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 5 SWS
<b>M.Agr.0080</b> Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	Kenntnisse aus dem im Modul "Ernährungsphysiologie" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Grundlagenkenntnisse in folgenden Bereichen: Ernährungsphysiologische Untersuchungs- und Auswertungsmethoden und ihre Anwendung bei unterschiedlichen Tierarten; Bewertung der Resultate von Stoff- und Energiebilanzmessungen an Nutztieren; Grundsätze der Ernährung verschiedener Labortiere; spezielle Anwendungen der Bausteinanalyse von Eiweißen und Fetten; Einsatz spezieller Methoden bei Grundfutterqualitätsbeurteilung, Pansensimulation, Futtermittelmikroskopie und biostatistischer Versuchsplanung und -auswertung.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0081</b> Verarbeitung pflanzlicher Produkte	Keine	Grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen: - Darstellung der Besonderheiten der Lebensmittelproduktion - Erläuterung von Verfahren der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe von Getreide unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität von Rohstoffen und Endprodukten - Erläuterung von thermischen und mechanischen Verfahren die in Getreide- und Nahrungsmittelherstellung sowie bei der Ölsaatenverarbeitung von Bedeutung sind - Darstellung der vorgestellten Verarbeitung von Obst und Gemüse	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0082</b> Verfahren in der Tierhaltung	Kenntnisse aus dem Bereich Nutztierhaltung werden erwartet.	Einführende Kenntnisse in der Bewertung von Produktionsformen und -abläufen bei landwirtschaftlichen Nutztieren; Fähigkeit der Analyse von Produktionssystemen landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Bewertung von Managementmaßnahmen.	Keine	M, ca. 25 Minuten	6 C 4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>M.Agr.0083</b> Verfahrenstechnik und Elektro- nikeneinsatz in der Pflanzenpro- duktion	Keine	Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik der Pflanzenproduktionssysteme und des Einsatzes der Elektronik in verschiedenen Bereichen der Pflanzenproduktion Kenntnisse über sämtliche Lehrinhalte, die als Vorlesung und in Vorträgen angeboten werden. Präsentation und Diskussion eines speziellen Themas mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung.	Abhalten eines Referates (30 min) mit anschließender Diskussion.	M, ca. 15 Minuten, 20% HA, max. 20 Seiten, 40% R, ca. 20 Minuten, 40%	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0085</b> Wild- und Freizeittierzucht	Keine	Basiskenntnisse der Standort- und Rechtsfragen, ethologischer Grundlagen, von Haltungsverfahren und Produktionsorganisation der Wildtierhaltung; Kenntnisse der Haltung ausgewählter Heim- und Freizeittiere.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 4 SWS
<b>M.Agr.0086</b> Weltagrarmärkte	Keine	Handelstheoretische Grundlagen: Ricardo, Heckscher-Ohlin-Vanek, Viner; Empirische Tests von Handelstheorien; unvollkommener Wettbewerb auf internationalen Märkten; Grundlagen von Gravitätsgleichungen; Institutionen und Organisationen auf Weltagrarmärkten; Agrarhandelsliberalisierung auf multilateraler (WTO) und bilateraler Ebene; spezielle Politikmaßnahmen im internationalen Agrarhandel	Keine	M, ca. 30 Minuten	6 C 6 SWS
<b>M.Pferd 0018</b> Weidemanagement	Keine	Grundlagenkenntnis und sachgerechte Beherrschung bzw. Anwendung der theoretischen und methodischen Inhalte des Moduls.	Durchführung einer benoteten Projektarbeit und Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen der Veranstaltung	M, ca. 30 Minuten, 60% PA, 40%	6 C 4 SWS
<b>M.Tro.0013</b> Evaluation of Rural Development Projects and Policies	Kenntnisse aus den im Modul "Socioeconomics of Rural Development and Food Security" behandelten Themenbereichen werden erwartet.	Grundlagenkenntnisse der: - Kosten-Nutzen-Analyse - Methoden der quantitativen Projektwirkungsanalyse - Methoden zur Zielgruppenidentifizierung	Keine	K, 60 Minuten (50%) R, ca. 20 Minuten, 50%	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
<p><b>M.Tro.0021</b></p> <p>Market Integration and Price Transmission I</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich der Ökonometrie werden empfohlen.</p>	<p>Basiskonntnisse über die Bestimmungsgründe von Zusammenhängen zwischen Preisen auf räumlich getrennten Märkten, zwischen Preisen für unterschiedliche Agrarprodukte und zwischen Preisen auf unterschiedliche Stufen der Verarbeitungskette, die Bedeutung der Arbitrage, der Transportkosten, der Verarbeitungskosten und des Wettbewerbs für die Integration von Märkten und der Preistransmission. sowie einführende Kenntnisse der Ökonometrische Grundlagen der Analyse von Preistransmissionsprozessen (Regressionsmethoden, Cointegration).</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 60 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p><b>M.Tro.0023</b></p> <p>Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: Spezifische Kenntnisse der Konsumententheorie, Produzententheorie, von Risiko, technischem Fortschritt, von Haushaltsmodellen und Teilpachtmodellen</p> <p>Teilmodul 2: Fundierte Kenntnisse in den Bereichen: Jahresabschluss, Leistungs-Kosten-Rechnung, lineare Programmierung, Finanzmathematik, Investitionsrechenverfahren</p>	<p>Keine</p>	<p>Teilmodul 1: K, 60 Minuten Teilmodul 2: K, 60 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 3 C 2 SWS</p>
<p><b>M.Tro.0032</b></p> <p>Quantitative Research Methods in Rural Development Economics</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich "Socioeconomics of Rural Development and Food Security" werden empfohlen.</p>	<p>Basiskonntnisse der deskriptiven Statistik und einfacher ökonomischer Methoden, von Hypothesentests, Datenmanagement und Sampling Design sowie Ausarbeitung eines Forschungsantrags.</p>	<p>Keine</p>	<p>K, 60 Minuten, 50% HA, max. 7 Seiten, 50%</p>	<p>6 C 3 SWS</p>
<p><b>M.Tro.0033</b></p> <p>Socioeconomics of Rural Development and Food Security</p>	<p>Kenntnisse aus dem Themenbereich Mikroökonomik werden empfohlen.</p>	<p>Überblickskenntnisse über Konzepte und Messung von Hunger und Armut, Entwicklungstheorie sowie Einordnung und Bewertung unterschiedlicher Instrumente der ländlichen Entwicklungspolitik.</p>	<p>Keine</p>	<p>M, ca. 25 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
<b>B.Bio118.V</b> Allgemeine Mikrobiologie	Keine	Grundlagenwissen über Systematik, Zellbiologie, Wachstum und Vermehrung, Stoffwechselvielfalt und die ökologische, medizinische und biotechnologische Bedeutung von Mikroorganismen Grundkenntnisse über Techniken des Umgangs mit Mikroorganismen (Mikroskopische Methoden, steriles Arbeiten, Kultivierung, Anreicherung, Vereinzelung, Differenzierung, Identifizierung, Genübertragung und Stoffwechselanalyse von Mikroorganismen).	Keine	K, 120 Minuten	6 C 4 SWS
<b>B.vwl.07</b> Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	Kenntnisse entsprechend der Module "Mathematik" und "Statistik" der Fakultät WiWi	Vertiefte Kenntnisse der für die empirische Wirtschaftsforschung relevanten methodischen Grundlagen aus dem Bereich Statistik, Einführung in ökonometrische Methoden der quantitativen Wirtschaftsforschung sowie die praktische Anwendung.	Keine	K, 90 Minuten	6 C 3 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP = praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.07.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 01.09.2008 die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität beschlossen ((§§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG)).

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung  
für das Fach Sport an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Studiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der drei Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. <sup>3</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. <sup>4</sup>Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest geführt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Immatrikulationsvoraussetzung. <sup>2</sup>Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums, spätestens am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern am 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester oder am 15. Januar eines Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) vorliegen; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

## **§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung**

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

## **§ 3 Gegenstand der Feststellung**

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Leichtathletik, Schwimmen und ein Sportspiel.

## **§ 4 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe sein müssen. <sup>3</sup>Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>5</sup>Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. <sup>2</sup>Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe bestellt werden. <sup>3</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>4</sup>Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. <sup>2</sup>Nichtzuerkennung der Eignung. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:

- a) Beginn und Ende der Prüfung,
- b) die Namen der Prüfenden,
- c) der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers,

- d) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen,
- e) besondere Vorkommnisse.

<sup>2</sup>Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

### **§ 5 Termine; Fristen**

(1) <sup>1</sup>Der Sporteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli an der Universität durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sporteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) <sup>1</sup>Mit Bekanntgabe des Testtermins werden die Sportdisziplinen und Sportspiele bekannt gegeben, in denen die Eignungsfeststellung durchgeführt wird. <sup>2</sup>Ausführungskriterien und Informationen zur Testdurchführung können nach Bekanntgabe der Termine der Internetseite entnommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. <sup>3</sup>Für die Bewerbung muss das von der Universität Göttingen vorgegebene Bewerbungsformular verwendet werden, das im Internet bereitgestellt wird.

### **§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung**

<sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann. <sup>2</sup>Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

### **§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:

- a) ein ärztliches Attest vorlegt und
- b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(3) Über die Zulassung zum Sparteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sparteignungstest.

(6) Am Tage des Sparteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

### **§ 8 Fernbleiben; Wiederholung**

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sparteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.

(2) Der Sparteignungstest kann bei Nichtbestehen zu einem späteren Termin wiederholt werden.

### **§ 9 Bescheinigung**

(1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung.

### **§ 10 Sparteignungstest**

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Leichtathletik (Hochsprung oder Weitsprung, 100-Meter-Lauf, Kugelstoßen und 3000-Meter-Lauf), Schwimmen (200 Meter) und in einem Sportspiel (Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball oder Hockey).

(2) Für die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik gelten die Bestimmungen des Deutschen Sportabzeichens in Bronze in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Leistungsanforderungen im Schwimmen gelten die Bestimmungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Überprüfung in einem Sportspiel dient der Feststellung der Spielfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sparteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

### **§ 11 Bestehen des Sporteignungstests**

(1) <sup>1</sup>Die sportpraktische Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede erforderliche Einzelleistung innerhalb der drei Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. <sup>2</sup>Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.

(2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.

(3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

### **§ 12 Anerkennung anderer Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Zeugnis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) gilt als Nachweis der leichtathletischen Qualifikationen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die das Deutsche Sportabzeichen vorlegen, sind auch vom Schwimmen der 200 –Meter–Strecke befreit.

(2) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze) gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation.

(3) <sup>1</sup>Als Nachweis der Spielfähigkeit gilt:

- a) Die Bestätigung eines Landes- oder Bundesverbandes der Sportarten Basketball, Handball, Volleyball oder Hockey über die Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader oder
- b) die entsprechende Bestätigung über die Berufung in eine Verbandsauswahl in der Sportart Fußball oder
- c) die Vorlage einer Übungsleiter-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes in einem der Sportspiele.

<sup>2</sup>Der Nachweis der Spielfähigkeit gilt ferner als erbracht von Bewerberinnen oder Bewerber, die Sport in einem der letzten vier Schulhalbjahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und hierbei zwei der genannten Spielsportarten belegt und jeweils wenigstens 11 Punkte erreicht haben; die belegten Sportarten müssen in der Hochschulzugangsberechtigung oder in einem Schulzeugnis gesondert ausgewiesen sein.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der Ersatznachweise vorlegen will, bewirbt sich im allgemeinen Zulassungsverfahren für den Sporteignungstest. <sup>3</sup>Die Ersatznachweise sind dem Bewerbungsantrag in beglaubigter Fotokopie beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Bescheinigungen anderer Hochschulen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. <sup>2</sup>Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Ersatznachweis anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung in dem betreffenden Bereich befreit. <sup>2</sup>Werden für alle Bereiche Ersatznachweise vorgelegt und anerkannt, entfällt die sportpraktische Überprüfung insgesamt.

(7) <sup>1</sup>Zeugnisse und Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. <sup>2</sup>Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. <sup>3</sup>Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

(8) Wird ein Ersatznachweis anerkannt, wird eine Bescheinigung nach § 9 ausgestellt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 muss der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport für das Wintersemester 2008/2009 erst bis zum 31.12.2008 vorliegen; die Einschreibung dieser Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport auflösend bedingt.

---